



technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.

5. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder sonstige Gründe, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

7. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach dem Artikel 12 Nr.4 bis 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

8. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

11. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

12. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

Artikel 13 - Ziehung der Gewinnzahlen

1. Für die Lotterie Bingo werden wöchentlich am Sonntag durch Ziehung aus 75 Zahlen 22 Gewinnzahlen ermittelt.

2. Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen.

3. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

Artikel 14 - Auswertung

1. Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Artikel 11 Nr. 3) abgespeicherten Daten.

2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der gezogenen BINGOzahlen.

Artikel 15 - Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen im BINGO die Spielteilnehmer, auf deren Losschein im Bingospielefeld 5 der ermittelten 22 Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen, in folgenden Gewinnklassen:

Klasse 1 (Dreifach-BINGO) die Spielteilnehmer die drei oder mehr komplette Zahlenreihen (horizontal, vertikal, diagonal) mit jeweils allen 5 Zahlen erreichen,

Klasse 2 (Doppel-BINGO) die Spielteilnehmer die zwei komplette Zahlenreihen (horizontal, vertikal, diagonal) mit jeweils allen 5 Zahlen erreichen,

Klasse 3 (Einfach-BINGO) die Spielteilnehmer die eine Komplett Zahlenreihen (horizontal, vertikal, diagonal) mit allen 5 Zahlen erreichen.

Artikel 16 - Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

1. Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden planmäßig 50 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

3. Die Gewinnsumme verteilt sich wie folgt:

Klasse 1 (dreifach bzw. mehr als dreifach Bingo) 40 %

Klasse 2 (zweifach Bingo) 20 %

Klasse 3 (einfach Bingo) 40 %

4. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 576.101,

Klasse 2 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingospielefeld zweifach Bingo erzielt haben, bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 5.194,

Klasse 3 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingospielefeld einfach Bingo erzielt haben, bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 56.

5. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

6. Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot).

7. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, wird die Gewinnsumme der Klasse 2 entgegen Artikel 16 Nr. 6 der Gewinnsumme der Klasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.

8. Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

9. Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von € 1,-, entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

10. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

11. Tritt ein derartiger Fall ein, werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

12. Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet. Ein verbleibender Überschuss wird mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder für eine besondere Auslosung verwendet.

13. Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die in Artikel 16 Nr. 3 genannten Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

Artikel 17 - Fälligkeit des Gewinnanspruchs

1. Gewinne von mehr als 100.000,- € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

2. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

Artikel 18 - Gewinnauszahlung

1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen.

2. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

3. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

4. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende

Anspruchsberechtigung des Vorlegenden bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

5. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

Artikel 19 - Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte

1. Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als 100.000,- € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist des Artikels 17 Nr. 1 überwiesen.

2. Spielteilnehmer, die einen anderen als in Artikel 19 Nr. 1 genannten Einzelgewinn erzielt haben, und ihren Gewinn nicht gemäß Artikel 18 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf einer bestimmten Frist überwiesen, Artikel 18 Nr. 2 findet keine Anwendung.

3. Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte (vgl. Artikel 9) erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

VI. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der Veranstaltung gerichtlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen

- alle Schadenersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen

sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die Unternehmen sowie ihre Bezirks- und Annahmestellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Veranstaltung gerichtlich geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab der 1. Veranstaltung 2010.

Koblenz, im April 2010

Lotto Rheinland-Pfalz GmbH

**Spielteilnahme ab 18 Jahren.
Glücksspiel kann süchtig machen**

Nähere Informationen unter www.lotto.de.
Hotline der BZgA: 0800 - 1 372 700 (kostenlos u. anonym).

Teilnahmebedingungen BINGO

15



Mai 2010

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spielbetrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
- den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler von betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Bingo mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 - Organisation

1. Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, Ferdinand Sauerbruch-Str. 2 in 56073 Koblenz (im folgenden Unternehmen genannt) ist auf der Grundlage des Landesglücksspielgesetzes vom 03. Dezember 2007 in der Fassung vom 22. Dezember 2008 zur Ausübung der Veranstaltung des „BINGO“ berechtigt.

2. Das Unternehmen kann die Ziehungen (Auspielungen) gemeinsam mit anderen Unternehmen gleicher Art durchführen.

Artikel 2 - Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an der Lotterie Bingo sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.

Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spiel Scheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

2. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Loses bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

3. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.



4. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
5. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

Artikel 3 - Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des BINGO

1. Im Rahmen des BINGO wird wöchentlich eine Ziehung am Sonntag durchgeführt.
2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Sonntagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen werden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
3. Die Bekanntgabe der Gewinne erfolgt am Sonntag.
4. Beim BINGO werden aus insgesamt 75 Zahlen 22 Gewinnzahlen per Zufallsprinzip ermittelt. Es gewinnen die Spielteilnehmer, auf deren Los im Bingospiefeld 5 der ermittelten 22 Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonalen Folge mit den auf dem Los aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

Artikel 4 - Spielgeheimnis

1. Die Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
2. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich in einer eventuell stattfindenden Hörfunksendung für die Lotterie Bingo meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.
3. Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Spielteilnehmern erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
4. Ferner bleiben gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

1. Ein Spielteilnehmer kann am BINGO teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.
2. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

Artikel 5 - Voraussetzung für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen und mittels Quicktipp möglich.
2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
4. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

Artikel 6 - Spielteilnahme mittels Spielschein / Quicktipp

1. Die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ist nur mit dem vom Unternehmen zugelassenen Spielscheine oder mittels Quicktipp zulässig.
2. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
3. Bei Spielteilnahme mit Spielschein wird die BINGO Matrix mit 5 x 5 BINGO Zahlen (25 BINGO Zahlen) aus dem Zahlenbereich von 1 bis 75 und die BINGO Serien – und Losnummer durch das Unternehmen vergeben. Soweit der Spielteilnehmer an einer der Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder Super 6 teilnehmen möchte, ist auf dem Spielschein die Teilnahme an den Zusatzlotterien (durch „Ja“ oder „Nein“ Kästchen) eindeutig durch Kreuze zu kennzeichnen.

4. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein werden neben der BINGO Matrix mit 5 x 5 BINGO-Zahlen (25 BINGO-Zahlen) aus dem Zahlenbereich von 1 bis 75, der BINGO Serien- und Losnummer eine Spiel 77 und eine Super 6 Nummer durch das Unternehmen vergeben.
5. Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtung des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
6. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
7. Jeder Spielauftrag nimmt grundsätzlich nur an der Veranstaltung teil, die dem nächsten Annahmeschluss für BINGO folgt.
8. Auf Anforderung des Spielteilnehmers ist eine Vordatierung des Teilnahmebeginns bis maximal fünf Wochen möglich.
9. Eine mehrwöchige Teilnahme ist ausgeschlossen.
10. Je Serie werden 50.000 BINGO Matrizen aufgelegt. Die Serien werden mit einer vierstelligen Seriennummer fortlaufend durchnummeriert. Innerhalb der Serien werden fünfstelligen Nummern im Zahlenbereich von 10.001 bis 60.000 vergeben.
11. Je Spielauftrag kann nur eine BINGO Matrix, eine BINGO Serien- und Losnummer und eine Spiel 77-/Super 6 Nummer vergeben und gespielt werden.
12. Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf eine bestimmte BINGO Matrix oder eine bestimmte BINGO Serien- und Losnummer bzw. Zusatzlotterienummer besteht nicht.

Artikel 7 - Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz für ein Los beträgt je Veranstaltung € 3,00.
2. Für jeden eingelezten Eingabebeleg oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben.
3. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.
4. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

Artikel 8 - Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an einer einzelnen Ziehung bestimmt das Unternehmen.

Artikel 9 - Kundenkarte

Bei Spielteilnahme mit einer Lotto-Card, Spiel-Card oder einer Oddset-Club-Card ist diese vor dem Einlesen des Spielscheines bzw. vor Spielteilnahme mittels Quicktipp der Annahmestelle vorzulegen.

Artikel 10 - Spielquittung

1. Nach Einlesen des Losscheines bzw. der Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Unternehmen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
2. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.
3. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
 - die jeweilige Seriennummer,
 - die jeweilige Losnummer,
 - den Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder Super 6,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer und
 - bei Verwendung einer Kundenkarte (vgl. Artikel 9) die Kundennummer

und den Namen des Kundekarteninhabers.

4. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
 - die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine 26 stellige Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
 - bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte (vgl. Artikel 9), ob die Kundennummer und der Name des Kundekarteninhabers richtig ist.
5. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
6. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
 - nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 10 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale,
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.
7. Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
8. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
9. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. Artikel 11 Nr. 5).
10. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitt III.

Artikel 11 - Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen der Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbereitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Artikel 11 Nr. 3 annimmt.
2. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
3. Der Spielvertrag ist abgeschlossen wenn, die übertragenen Daten und /oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentral vergebenen Daten in der Zentrale der Unternehmen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium gespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium gespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.
4. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
5. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
6. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
7. Das Recht des Unternehmens nach Artikel 18 Nr. 4 und Nr. 5 zu verfahren, bleibt unberührt.
8. Das Unternehmen ist berechtigt, ein in ihrer Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
9. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag

erklärt werden.

10. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,
 - wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Artikel 5 Nr. 3 und Nr. 4) verstoßen wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielteilnehmer erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
11. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
12. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Artikel 11 Nr. 11 in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
13. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
14. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 12 - Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b.) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
2. Der Artikel 12 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Haftungsbeschränkungen des Artikel 12 Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von